

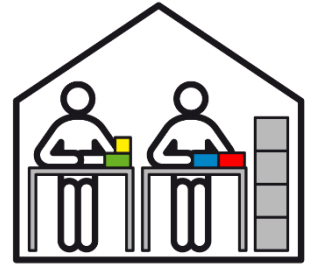
# Teil-Öffnung der Werkstätten

Infos zu den Corona-Regeln in den Werkstätten  
In Leichter Sprache



Liebe Schleswig-Holsteiner und Schleswig-Holsteinerinnen!

Seit März 2020 sind alle Werkstätten  
für Menschen mit Behinderungen geschlossen.  
Jetzt dürfen die Werkstätten  
wieder **teilweise öffnen**.



Das steht im neuen Erlass vom **18. Mai 2020**.  
Der Erlass ist von der Landes-Regierung.

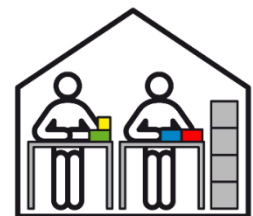


Darin stehen neue Regeln  
für alle Einrichtungen der Eingliederung-Hilfe.  
Also auch für alle Werkstätten  
für Menschen mit Behinderungen.

Regeln



Die Werkstätten müssen nun entscheiden:  
Wie die einzelnen Regeln genau sein sollen.  
Damit die Regeln gut zur Arbeit  
in der Werkstatt passen.



Ein Projekt von:

Mit freundlicher Unterstützung von:

## Das sind die wichtigsten Regeln zur Teil-Öffnung:

Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung dürfen wieder **teilweise öffnen**.

**Teilweise** öffnen bedeutet:

**Nicht** alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen **sofort** in der Werkstatt anfangen.

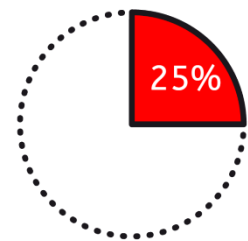
Ein kleiner Teil fängt an.

Das heißt:

**25 Prozent** oder **ein Viertel**

von allen **Werkstatt**-Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Dazu gehören auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf **ausgelagerten Arbeits-Plätzen**.

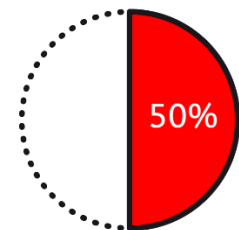


Später dürfen mehr Menschen dazukommen:

Ab dem **8. Juni 2020** darf

die **Hälfte** von allen Mitarbeitern

und Mitarbeiterinnen wieder arbeiten.

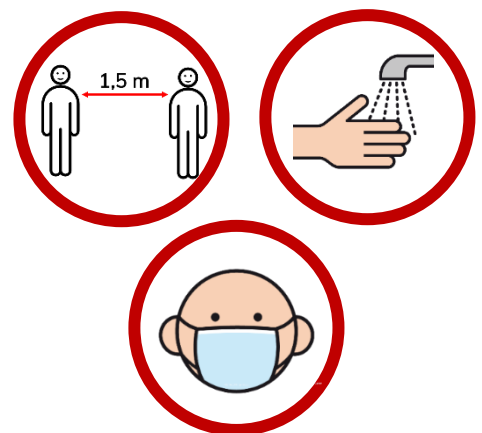


Ganz wichtig bei der Arbeit in der Werkstatt ist:

Alle müssen die **Hygiene-Regeln** einhalten.

Also:

- Abstand halten,
- Hände Waschen
- und eine Maske tragen.

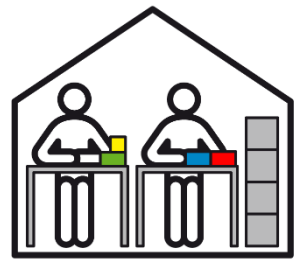


Es gibt noch mehr Regeln.  
Jede Werkstatt braucht ihre **eigenen** Regeln.  
Weil die Arbeit in jeder Werkstatt anders ist.  
Fragen Sie deshalb immer in **Ihrer** Werkstatt nach.

---

## Wer kann zuerst in der Werkstatt arbeiten?

Das entscheiden die Einrichtungen.  
Meistens melden sich die Sozialen Dienste  
bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.



**Noch nicht** arbeiten dürfen zum Beispiel:

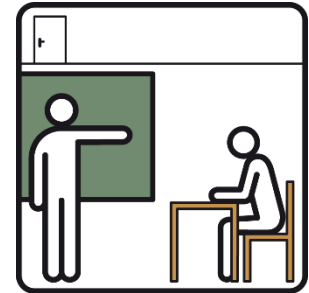
- **Alte** Menschen oder
- Menschen, die **Probleme beim Atmen** haben.
- Oder wenn Menschen die Hygiene-Regeln **nicht** einhalten können.

Diese Menschen dürfen **noch nicht**  
in der Werkstatt arbeiten.



## Geht es auch mit der Beruflichen Bildung weiter?

Das ist in jeder Einrichtung anders.  
Am besten fragen die Menschen  
in ihrer Einrichtung nach.



## Geht die Not-Betreuung weiter?

Die **Not-Betreuung** läuft weiter wie bisher.

Das heißt:

Wenn Menschen eine Not-Betreuung brauchen:

Dann können sie weiterhin  
zur Not-Betreuung kommen.

Egal, wie viele Menschen in der Werkstatt arbeiten.

---

Noch mehr Infos zu den Regeln finden Sie zum Beispiel:  
Auf der Internet-Seite von der Landes-Regierung.



[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Menschen\\_mit\\_Behinderungen.html;jsessionid=8D0D719E2E8EB751044A59D32AAC4BB0.delivery2-master](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Menschen_mit_Behinderungen.html;jsessionid=8D0D719E2E8EB751044A59D32AAC4BB0.delivery2-master)

Bilder: METACOM Symbole © Annette Kitzinger  
© Europäisches Logo für einfaches Lesen: Inclusion Europe